

Bündnis

für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Haltern am See für die Jahre 2021 bis 2025 mit der Änderung vom 1. Januar 2024

Präambel

Der Stadt Haltern am See ist es ein wichtiges Anliegen, der vielfältigen Kinder- und Jugendarbeit in Zeiten knapper Finanzmittel Bestands- und Planungssicherheit zu geben. Durch ein „Bündnis mit Kindern und Jugendlichen“ soll die Jugendarbeit für die Jahre 2021 bis 2025 finanziell abgesichert werden.

Der Stadt Haltern am See ist bewusst, dass mit diesem Bündnis eine Gewährleistungsverpflichtung einhergeht und Grundsätze der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit bejaht werden. Die Höhe der Finanzmittel orientiert sich zwangsläufig an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Haltern am See.

Gerade in Zeiten mit weniger Geld müssen alle Verantwortlichen sich verstärkt austauschen. Insbesondere geht es bei dem Bündnis um eine grundsätzliche Wertschätzung, Anerkennung und gemeinsame Grundhaltung gegenüber der Jugendarbeit.

Das Bündnis dient der finanziellen Grundausstattung der freien Träger zur Wahrnehmung der Aufgabenschwerpunkte in der Kinder- und Jugendarbeit. Dazu gehört neben der Förderung der in diesen Bereichen tätigen Träger der freien Jugendhilfe insbesondere auch die Förderung von Maßnahmen und Projekten. Sichergestellt werden soll die Kontinuität in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.

Jungen Menschen werden die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung gestellt. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von Ihnen mitbestimmt werden. Damit werden sie zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von allen Trägern der Jugendarbeit und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die Offene Jugendarbeit und gemeinwesen orientierte Angebote.

Neben der Offenen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gehören grundsätzlich zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit:

- politische und soziale Bildung
- schulbezogene Jugendarbeit
- kulturelle Jugendarbeit
- sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung (Ferien- und Freizeitmaßnahmen)
- medienbezogene Jugendarbeit
- interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit
- internationale Jugendarbeit

Als Adressatenkreis nennt das Kinder- und Jugendförderungsgesetz alle Kinder und Jugendlichen im Alter vom 6. Bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Das Bündnis für Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Haltern am See beinhaltet den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan und dessen Fortschreibungsverpflichtung. Die daraus resultierenden **Leitziele der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Haltern am See** lauten wie folgt:

Kinder und Jugendarbeit:

fördert:

- demokratisches und solidarisches Verhalten
- friedlichen, toleranten und respektvollen Umgang mit anderen Kulturen, Weltanschauungen und Lebensformen
- kräftvolles, gleichgestelltes und akzeptierendes Verhalten zwischen Mädchen und Jungen
- außerschulisches und selbstbestimmtes Lernen

unterstützt:

- die Persönlichkeitsentwicklung
- die Selbstbestimmung
- die gesellschaftliche Mitverantwortung
- die Entwicklung von Eigenständigkeit
- den Inklusionsprozess

stärkt:

- die Sozialkompetenz
- die Vermittlung von Werten und Normen
- die Entwicklung von Fähigkeiten und Grenzen
- dass Verantwortungs-, Umwelt-, Gesundheits- und Friedensbewusstsein

schützt:

- vor Gewalt
- vor sexuellem Missbrauch
- vor Vernachlässigung
- vor Benachteiligung
- vor Ausgrenzung

Das Bündnis umfasst nachfolgende Grundsätze:

Artikel 1

Die Freien Träger verpflichten sich, auch in Zukunft Angebote, Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit zu präsentieren. Im Vordergrund steht die Berücksichtigung individueller, sozialer und kultureller Entwicklungsbedingungen junger Menschen. Eine altersentsprechende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird garantiert.

Artikel 2

Die Freien Träger verpflichten sich zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit (AG 78). Diese Arbeitsgemeinschaft dient als Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers mit den Trägern der freien Jugendhilfe und Initiativen. Sie soll neben dem Ausschuss für Generationen und Soziales nach den Zielvorstellungen des Gesetzgebers eine bedarfsgerechte Koordination und Kooperation der Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe bewirken.

Die Wirksamkeit von Angeboten, Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekten wird einer ständigen Prüfung (Wirksamkeitsdialog) in der AG 78 unterzogen.

Artikel 3

Auf Grund der Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes und des §72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) erwartet die Verwaltung nachdrücklich die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnis bei allen Personen, die bei Aktivitäten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit direktem (alleinigem) Zugang zu Minderjährigen haben und diese gefährden könnten.

Artikel 4

Die Freien Träger nehmen mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z.B. EU-, Bundes- oder Landesmittel) in Anspruch und bemühen sich, neue Konzepte zur komplementären Finanzierung der Jugendarbeit zu erarbeiten.

Artikel 5

Änderung zum 1. Januar 2024 nach Beschluss des Rates der Stadt Haltern am See am 30.11.2023:

Gemäß Artikel 6 des Bündnisses für die Kinder- und Jugendarbeit (BfdKJ) der Stadt Haltern am See für die Jahre 2021 bis 2025 wird der in Artikel 5 BfdKJ garantierte Festbetrag im Bereich der Richtlinien zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 von 22.000 Euro auf 37.000 Euro aufgestockt. Die Aufstockung des Förderbetrages von 15.000 Euro wird ausschließlich

für die Förderung der Kinder- und Jugendfreizeiten (s. Seite 7 Richtlinien zur finanziellen Förderung in der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Haltern am See) verwendet. Der Artikel 5 des Bündnisses für die Kinder und Jugendarbeit der Stadt Haltern am See für die Jahre 2021 bis 2025 wird für die Jahre 2024 und 2025 folgend geändert: Der garantierte Festbetrag beträgt im Bereich der Richtlinien zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit 37.000 Euro. Von diesem Festbetrag sind 15.000 Euro ausschließlich für die Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten zu verwenden.

Die Stadt Haltern am See stellt für die Kinder- und Jugendarbeit der Freien Träger jährlich einen Festbetrag zur Verfügung.

Die garantierte Festsumme beträgt:

- im Bereich der Richtlinien zur finanziellen Kinder- und Jugendarbeit 37.000 Euro. Von diesem Betrag sind 15.000 Euro ausschließlich für die Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten zu verwenden.
- im Bereich der Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 15.700 Euro für die katholische Kirche, die evangelische Kirche und das Rockbüro Haltern e.V.
- im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit 2.022 Euro.

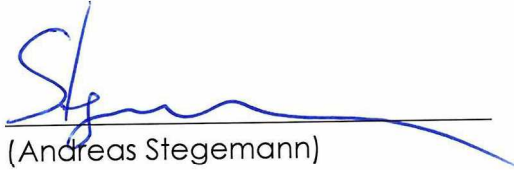
Artikel 6

Sollte sich die Haushaltssituation der Stadt Haltern am See auf Dauer grundlegend verbessern, wird dieses Bündnis, auch während der aktuellen Laufzeit, mit dem Ziel der Aufstockung der Finanzmittel für die Kinder- und Jugendarbeit neu verhandelt.

Artikel 7

Das Bündnis für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Haltern am See tritt am 01.01.2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2025

Haltern am See, den 01.02.2024


(Andreas Stegemann)
Bürgermeister


(Patrick Dülge)
1. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit (AG78)


(Karolin Wengerek)
Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit (AG78)